

Mietvertrag

Zwischen

Herrn Volker Lichti
Heidehof
67433 Neustadt / Weinstrasse

im Folgenden „Vermieter“ genannt
und

Name : _____

Vorname: _____

Geb.Datum: _____

Straße/ Nr. _____

Ort : _____

Telefon Privat: _____ Geschäft: _____ Mobil: _____

nachfolgend „Mieter“ genannt,

gilt folgender Mietvertrag:

§ 1 Vertragsgegenstand:

Für die Einstellung des Pferdes /der Pferde:

Name: _____

Rasse/Abstammung: _____

Abzeichen: _____

Farbe: _____

Geschlecht: _____

Alter: _____

werden in der Stallanlage des Vermieters _____ Box/en vermietet.

§ 2 Die Vermietung umfasst:

Vermietung gemäß § 1

Benutzung des vom Vermieter bestimmten Auslauf laut gültiger Betriebs-/Hausordnung

Nutzung der Sattel-/Futterkammer

Einhaltung der Betriebs-/Haus- und gegebenenfalls Reithallenordnung

Übernahme des gesetzlichen Tierseuchenkassenbeitrages (auf Wunsch des Tierhalters)

Sie umfasst keine Pflege- und Betreuungsaufgaben.

§ 3 Vertragsdauer:

Der Vertrag beginnt am _____ und läuft auf unbestimmte Zeit. Bei Vertrag auf unbestimmte Zeit kann von jedem Teil mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende, ohne Angabe von einem Grund, gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Für die Einhaltung der Frist ist die Ankunft des Kündigungsschreibens maßgebend.

§ 4 Fristlose Kündigung des Vermieters:

Der Vermieter kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn:

- Der Mieter mit der Entrichtung der Boxenmiete ganz oder zum Teil in Verzug ist.
- Der Mieter die Betriebs-/Hausordnung (diese ist Bestandteil dieses Vertrags) trotz Abmahnung wiederholt verletzt.
- Der Mieter oder eine Person, die er mit reiten, pflegen oder der Aufsicht seines Pferdes beauftragt, die guten Sitten verletzt oder sich dem Vermieter, seiner Familie, Besucher der Familie oder Mitmieter gegenüber einer erheblichen Belästigung schuldig macht. Dies zählt auch für mitgebrachte Tiere z.B. Hunde.
- Das Pferd des Mieters koppt, webt oder vergleichbare Fehler oder (Stall-) Untugenden hat oder zu zeigen beginnt, die auf andere Pferde übergreifen können und es dem Vermieter nicht weiteres möglich ist, das Pferd des Mieters so unterzubringen, dass solche Eigenschaften oder Fehler nicht auf andere Pferde übergreifen können.

§ 5 Mietpreis:

Der Mietpreis beträgt _____ € monatlich für §2. Alle zusätzliche Wünsche des Mieters werden extra berechnet. Dies gilt auch für Zusatzleistung des Vermieters um die Reitanlage, Auslauf und Pferdebox in dem Ursprungszustand zu erhalten.

Kosten welche dem Vermieter durch Untugenden des Pferdes (z.B. Knabbern an der Pferdebox) entstehen, müssen vom Mieter übernommen werden.

Der Mietpreis muss im voraus bis 01. des laufenden Monats bar/ auf dem Konto bei der VR Bank Südpfalz BLZ: 54862500 Kontonummer: 100 431850, eingegangen sein.

Fällt der 1. des Monats auf einen Sonntag oder Feiertag, so zählt der erste Werktag im Monat als Zahlungsziel.

§ 6 Mietpreiserhöhung:

Der Vermieter ist berechtigt, im Rahmen der allgemeinen Preissteigerung den Mietpreis angemessen zu erhöhen, ohne dass es der Kündigung des Vertrages bedarf. Das Verlangen auf Änderung des Mietpreises gilt als genehmigt, wenn der andere Teil nicht schriftlich innerhalb von 4 Wochen widerspricht. Ein Widerspruch gilt gleichzeitig als ordentliche Kündigung im Sinne des §3. Der die Änderung verlangende Teil hat in seinem Änderungsschreiben auf diese Wirkung nochmals besonders hinzuweisen.

§ 7 Aufrechnung von Forderung:

Der Mieter kann gegenüber dem Mietpreis nur mit einer rechtskräftig festgestellten Gegenforderung aufrechnen oder Minderungs- oder Zurückbehaltungsrecht ausüben. Der Vermieter erwirbt wegen fälliger Forderungen gegen den Mieter ein Pfandrecht an dem Pferd des Mieters und ist befugt, sich aus dem verpfändeten Pferd zu befriedigen. Die Befriedigung erfolgt nach den für das Pfandrecht geltenden Vorschrift des BGB. Die Verkaufsberechtigung tritt 2 Wochen nach der Verkaufsandrohung ein.

§ 8 Auskunftspflicht:

Der Mieter verpflichtet sich, Auskunft hinsichtlich fremder Eigentumsrechte an dem eingestellten Pferd zu erteilen. Er garantiert dafür, dass sein Pferd nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist oder aus einem verseuchten Stall kommt, und nicht an Erkrankungen leidet oder infiziert ist, die auf die Tiere des Vermieters und Mitmieters übergreifen können. Nicht koppt, webt oder vergleichbare Eigenschaften oder (Stall-) Untugenden hat, die auf andere eingestellte Pferde übergreifen können.

Sollte der Mieter durch Neukauf etc. dies nicht garantieren, so muss er vor dem Einstellen des Pferdes auf dem Heidehof eine tierärztliche (Ankauf-)/Untersuchung, zum Schutz der Mitmieter durchführen lassen. In diesem Fall bekommt der Mieter einen Zeitvertrag. Dieser wird nach 6 Wochen, wenn keine Vorkommnisse sind auf die gewünschte Zeit verlängert. Beim Einsellen eines dem Besitzer bekannten Pferdes reicht ein Gesundheitszeugnis/Attest, welches bestätigt, dass, das betreffende Pferd in den letzten 14 Tagen keine ansteckende Krankheit hatte. Dieses Gesundheitszeugnis muss vor dem Einstellen des Tieres dem Vermieter oder dessen Vertreter vorgelegt werden.

§ 9 Impfschutz:

Alle Tiere, welche den Heidehof betreten müssen gegen Tollwut geimpft sein. Neu eingestellte Pferde auch gegen Influenza und Herpes. Auf Verlangen des Vermieters muss dies durch einen gültigen Impfpass bestätigt werden.

§ 10 Tierschutz:

Der Mieter verpflichtet sich, sein eingestelltes Pferd, entsprechend den geltenden Regeln täglich auf eine artgerechte und nach dem Gesetz vorgeschriebene Art und Weise zu halten, füttern, pflegen und versorgen. Der Mieter verbürgt sich für das Wohlergehen der/s Tiere/s zu sorgen. Er verpflichtet sich, dem Tier keine unnötige Schmerzen oder Leid zu zufügen. Dritte sind miteingeschlossen. (z.B. Reitpartnerschaften usw.)

§ 11 Notfälle:

Der Vermieter kann in einem Notfall oder bei Missachtung von §10 im Namen und für Rechnung des Mieters einen Hufschmied oder einen Tierarzt, eigener Wahl beauftragen.

§ 12 Änderungen:

Jede Veränderung (z.B. Reitpartnerschaft etc.) hinsichtlich des eingestellten Pferdes ist dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Insbesondere ist der Mieter nicht berechtigt, Boxen oder Stände so wie den Auslauf an Dritte weiterzugeben oder ohne Zustimmung bauliche Veränderungen an Anlagen oder im Stall vorzunehmen.

§ 13 Haftung des Mieters

Der Mieter hat für alle Schäden aufzukommen, die an den Einrichtungen, der Pferdebox des Hofes und dem Platz sowie an den Koppeln und deren Einzäunung durch ihn, sein Pferd oder den mit dem Reiten oder der Betreuung eines Pferdes Beauftragten, verursacht werden. Dies gilt auch für mitgebrachte Tiere und Besucher.

§ 14 Haftpflichtversicherung:

Der Mieter hat Sorge zu tragen, dass Haftpflichtversicherungsschutz für sein Pferd während der Vertragsdauer besteht. Eine Kopie der Versicherungspolice /-rechnung muss dem Vermieter beim Vertragsabschluß, vor dem Einstellen des Tieres übergeben werden.

